

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Uwe Hellstern AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Geplanter Bau von Windindustrieanlagen nahe der Gemeinde Grömbach (Kreis Freudenstadt) und dessen Auswirkungen auf windkraftempfindliche Brutvogelarten

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche windkraftempfindlichen Wildtiere (z. B. Brutvogelarten oder andere) wurden im jeweilig vorgeschriebenen Prüfradius zu den beiden geplanten Windindustrieanlagen nahe der Gemeinde Grömbach ermittelt (bitte einzeln nach Tierart, Art der Windkraftempfindlichkeit, Untersuchungsradien, Untersuchungszeitraum und Untersuchungsergebnis mit Kategorien und Beauftragte zur Durchführung der Prüfung[en] aufführen)?
2. Welche Vorgaben bzw. Kenntnisse (z. B. auch der FVA) wurden zur Ermittlung der in Frage 1 genannten Vogelarten angewendet (bitte mit entsprechendem Erscheinungsjahr angeben)?
3. Wie viele balzende Auerhähne gibt es im Umkreis von 30 Kilometern um den geplanten Standort der beiden Windindustrieanlagen bei Grömbach (bitte in absoluten Zahlen und prozentual zum Gesamtbestand im Nordschwarzwald/Landesweit)?
4. Wurden für das Bauprojekt der beiden Windindustrieanlagen Ausgleichsflächen gesucht (falls ja, bitte mit Angabe über Standort[e], Flächengröße, Entfernung zum Projekt, Vergleichbarkeit mit Projektgebiet, z. B. Bewuchs, usw., Landkreis, Regierungsbezirk, Zweck der Ausgleichsfläche)?
5. Welche ökologische Bedeutung haben diese „Ausgleichsflächen“ derzeit (bitte Bewuchs, Population von Wildtieren und ggf. stattfindende Bewirtschaftung angeben)?
6. Ist sie der Auffassung, dass im Projektgebiet vorkommende windkraftempfindliche Brutvogelarten auf solch einer Ausgleichsfläche dauerhaft umgesiedelt werden können (falls ja, bitte mit Angabe der Art, Anzahl und Begründung)?

7. Welche vertraglichen Regelungen wurden bezüglich der Pachthöhe pro Jahr für dieses Projekt vereinbart (bitte in absoluten Zahlen und prozentual zu den Einnahmen aus der Stromlieferung mit Angabe der Begünstigten)?
8. Welche weiteren Einnahmen durch (welche) Dritte sind bereits vereinbart oder können in Zukunft noch vereinbart werden (bitte in absoluten Zahlen und prozentual zu den Einnahmen aus der Stromlieferung mit Angabe der Begünstigten)?
9. Wie glaubhaft bewertet sie die Ergebnisse einer Studie (Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Auerhühner; Auftraggeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg), die von Organisationen kofinanziert wurde, welche ein gesteigertes Interesse am Verkauf und/oder Bau von Windindustrieanlagen haben könnten (Bundesverband WindEnergie e. V. [BWE] – Landesverband Baden-Württemberg Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG, EnBW – Energie Baden-Württemberg AG ENERCON Ökostromgruppe Freiburg Vindval – Forschungsprogramm der Schwedischen Energie und Umweltbehörde Windkraft Schonach und RES-Gruppe)?
10. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde vereinbart, dass beim Projekt nahe Grömbach keine komplette Beseitigung der Bodenversiegelung gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stattzufinden hat nach Aufgabe der Anlage?

15.7.2021

Dr. Hellstern AfD

Begründung

Das Wappentier des Landkreises Freudenstadt ist in unserer Region bereits heute stark vom Aussterben bedroht, weshalb eine weitere Dezimierung des Bestands unbedingt zu vermeiden ist. Diese Kleine Anfrage soll Aufschluss darüber geben, ob und inwiefern das geplante Projekt der EnBW zum Bau von zwei Windindustrieanlagen bei Grömbach dem Bestand des Auerwilds schaden würde.

Antwort

Mit Schreiben vom 9. August 2021 Nr. 72-0141.5/216 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche windkraftempfindlichen Wildtiere (z. B. Brutvogelarten oder andere) wurden im jeweilig vorgeschriebenen Prüfradius zu den beiden geplanten Windindustrieanlagen nahe der Gemeinde Grömbach ermittelt (bitte einzeln nach Tierart, Art der Windkraftempfindlichkeit, Untersuchungsradien, Untersuchungszeitraum und Untersuchungsergebnis mit Kategorien und Beauftragte zur Durchführung der Prüfung[en] aufführen)?*

2. Welche Vorgaben bzw. Kenntnisse (z. B. auch der FVA) wurden zur Ermittlung der in Frage 1 genannten Vogelarten angewendet (bitte mit entsprechendem Erscheinungsjahr angeben)?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die nachfolgenden Antworten basieren auf den vom Antragsteller im September 2019 beim zuständigen Landratsamt eingereichten Antragsunterlagen für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen. Der Antragsteller hat aufgrund des beabsichtigten Einsatzes eines neuen Anlagentyps angekündigt, zeitnah überarbeitete Antragsunterlagen einzureichen.

Die Methodik und der Erfassungsumfang zur Untersuchung der Avifauna richteten sich nach den „Hinweisen für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW 2013). Für die Bewertung der Untersuchungsergebnisse wurden die „Hinweise zur Bewertung und Vermeidung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW 2015) herangezogen. Für die Erfassung windenergiesensibler Brutvogelarten wurde ein 3.300 m-Radius um die geplanten Anlagestandorte untersucht. Innerhalb des 1.000 m-Radius um die geplanten Anlagen wurden gesonderte Untersuchungen zur Erfassung potenzieller Auerhuhnvorkommen gemäß der Vollzugshilfen Windenergie und Auerhuhn der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt BW (FVA) vorgenommen. Die Bewertung der Auerhuhnbelange erfolgte gemäß der Planungsgrundlage Auerhuhn und Windenergie der FVA (www.fva-bw.de/daten-und-tools/geodaten/windenergie-und-auerhuhn). Die Brutvogel- und Raumnutzungserfassungen wurden zwischen Januar und August 2016 durchgeführt. Die Rastvogelerfassungen fanden im Herbst 2015 und Frühjahr 2016 statt.

Folgende windenergiesensible Brutvogelarten wurden im Jahr 2016 im Untersuchungsgebiet nachgewiesen (Ornithologisches Fachgutachten zum geplanten Windpark Grömbach [Landkreis Freudenstadt], erstellt vom BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie im Auftrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Stand 8. März 2017):

Vogelart	WEA-Sensibilität	Ergebnis (in Klammern Abstand der Fortpflanzungsstätte zum Mastfuß der nächstgelegenen WEA [m])
Rotmilan	kollisionsgefährdet	7 Brutplätze (1.650; 2.550; 2.750; 3.000; 3.400; 3.500; 5.200)
Schwarzmilan	kollisionsgefährdet	1 Brutplatz (1.850)
Wespenbussard	kollisionsgefährdet	1 Brutplatz (2.550); 1 Revier (1.750)
Baumfalke	kollisionsgefährdet	1 Revier (1.500)

Wanderfalke, Graureiher und Schwarzstorch wurden als Gastvögel, die Rohrweihe als Durchzügler festgestellt.

Es konnten im Untersuchungsgebiet keine Auerhuhnvorkommen festgestellt werden. Das Untersuchungsgebiet gilt seit 2013 als verwaist und liegt nicht mehr innerhalb des aktuellen Verbreitungsgebiets des Auerhuhns (letzter Nachweis im Jahr 2005, Quelle: FVA). Die geplanten Anlagen befinden sich gemäß Planungsgrundlage Windenergie und Auerhuhn der FVA in den Windkraftkategorien 2 (sehr problematisch) und 3 (weniger problematisch). Gleichzeitig sind durch die Planung Flächen der Priorität 3 gemäß Flächenkonzept des Aktionsplans Auerhuhn betroffen.

Die Erfassungen aus dem Jahr 2016 wurden durch Datenrecherchen bzw. Datenabfragen zu Brutvorkommen von Rot- und Schwarzmilan (LUBW), Wanderfalke und Uhu (Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz Baden-Württemberg e. V.) sowie Auerhuhn (FVA, örtliche Förster) ergänzt.

Die Methodik und der Erfassungsumfang zur Untersuchung der Fledermausfauna richteten sich nach den „Hinweisen zur Untersuchung von Fledermausarten bei Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen“ (LUBW 2014) und den Empfehlungen der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland sowie des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz (VSW & LUWG 2012). Im gesamten Untersuchungsgebiet konnten durch die bioakustische Dauererfassung und die Netzfänge insgesamt 13 Fledermausarten sowie zwei Artengruppen nachgewiesen werden. Aufgrund der akustischen Nachweise aus den Rufgruppen Nyctaloide und Myotis konnten Vorkommen weiterer Arten nicht ausgeschlossen werden (Quelle: Fachgutachten zum Konfliktpotenzial Fledermäuse und Windenergie am geplanten WEA-Standort Grömbach [Landkreis Freudenstadt], erstellt vom BFL Büro für Faunistik und Landschaftsökologie im Auftrag der EnBW Windkraftprojekte GmbH, Stand 8. März 2017).

3. Wie viele balzende Auerhähne gibt es im Umkreis von 30 Kilometern um den geplanten Standort der beiden Windindustrieanlagen bei Grömbach (bitte in absoluten Zahlen und prozentual zum Gesamtbestand im Nordschwarzwald/Landesweit)?

Basierend auf den Balzplatzzählungen, die vom Wildtierinstitut bei der FVA koordiniert und von der Auerwildhegegemeinschaft im Regierungsbezirk Freiburg, den Auerwildhegeringen Freudenstadt und Calw sowie der Verwaltung des Nationalparks Nordschwarzwald durchgeführt werden, balzten im Jahr 2020 im gesamten Schwarzwald 136 Hähne. 91 Hähne balzten nördlich der Kinzig (Nordschwarzwald) und 85 Hähne innerhalb eines Umkreises von 30 Kilometern um den geplanten Standort der beiden Windenergieanlagen. Somit balzten im Jahr 2020 ca. 63 % der gesamten Schwarzwälder Auerhuhnpopulation und ca. 93 % der Nordschwarzwälder Population innerhalb des 30 km-Radius um die Anlagenstandorte.

4. Wurden für das Bauprojekt der beiden Windindustrieanlagen Ausgleichsflächen gesucht (falls ja, bitte mit Angabe über Standort[e], Flächengröße, Entfernung zum Projekt, Vergleichbarkeit mit Projektgebiet, z. B. Bewuchs, usw., Landkreis, Regierungsbezirk, Zweck der Ausgleichsfläche)?

5. Welche ökologische Bedeutung haben diese „Ausgleichsflächen“ derzeit (bitte Bewuchs, Population von Wildtieren und ggf. stattfindende Bewirtschaftung angeben)?

6. Ist sie der Auffassung, dass im Projektgebiet vorkommende windkraftempfindliche Brutvogelarten auf solch einer Ausgleichsfläche dauerhaft umgesiedelt werden können (falls ja, bitte mit Angabe der Art, Anzahl und Begründung)?

Die Fragen 4, 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im bisherigen Verfahren wurden mögliche Ausgleichsflächen diskutiert. Der Antragsteller hat aufgrund des beabsichtigten Einsatzes eines neuen Anlagentyps

jedoch angekündigt, überarbeitete Antragsunterlagen einzureichen. Da die überarbeiteten Antragsunterlagen noch nicht vorliegen, können hierzu derzeit keine Aussagen getroffen werden.

7. Welche vertraglichen Regelungen wurden bezüglich der Pachthöhe pro Jahr für dieses Projekt vereinbart (bitte in absoluten Zahlen und prozentual zu den Einnahmen aus der Stromlieferung mit Angabe der Begünstigten)?

Lediglich ein Teil des geplanten Windparks mit voraussichtlich nur einem Windrad liegt innerhalb von Staatswaldflächen. Die Pachthöhe wird letztendlich vom gebauten Anlagentyp und der Windertragsfähigkeit des Standortes abhängen, sie ist erst bei Betrieb der Windenergieanlage genau zu beziffern. Erfahrungsgemäß können auf solchen Standorten jährliche Pachteinnahmen zwischen 30.000 und 50.000 Euro erzielt werden. Für betroffene Privat- und Kommunalflächen liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

8. Welche weiteren Einnahmen durch (welche) Dritte sind bereits vereinbart oder können in Zukunft noch vereinbart werden (bitte in absoluten Zahlen und prozentual zu den Einnahmen aus der Stromlieferung mit Angabe der Begünstigten)?

Weitere Einnahmen neben den Pachteinnahmen sind nur einmalig während der Baumaßnahme für Entschädigungen für Waldaufhiebe zu erwarten. Diese hängen stark davon ab, ob und wie viel Waldfläche bei der Erstellung des Windparks für das Windrad und die Zuwegungen gerodet werden muss. Eine Berechnung erfolgt erst nach Vollzug dieser Maßnahmen aufgrund der konkreten Daten. Für betroffene Privat- und Kommunalflächen liegen der Landesregierung keine Angaben vor.

9. Wie glaubhaft bewertet sie die Ergebnisse einer Studie (Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Auerhühner; Auftraggeber: Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg und Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg), die von Organisationen kofinanziert wurde, welche ein gesteigertes Interesse am Verkauf und/oder Bau von Windindustrieanlagen haben könnten (Bundesverband WindEnergie e. V. [BWE] – Landesverband Baden-Württemberg Elektrizitätswerk Mittelbaden AG & Co.KG, EnBW – Energie Baden-Württemberg AG ENERCON Ökostromgruppe Freiburg Vindval – Forschungsprogramm der Schwedischen Energie und Umweltbehörde Windkraft Schonach und RES-Gruppe)?

Die genannte Studie wurde, unter anderem um die wissenschaftliche Qualität sicherzustellen, zu erheblichen Anteilen (52 Prozent) aus dem Staatshaushaltsplan 2014 Kapitel 0802 Tit.Gr.74, Forschung und Untersuchungen Projekt 0350 E finanziert. Eine Einflussnahme der kofinanzierenden Organisationen auf das Design der Studie, die deren Glaubwürdigkeit in Frage stellen könnte, ist damit ausgeschlossen.

Um die wissenschaftliche Unabhängigkeit bei der Durchführung der Untersuchungen zu gewährleisten, wurde die Studie als Projekt einer internationalen Gruppe von Forscherinnen und Forschern verschiedener Forschungseinrichtungen angelegt. Vertreten waren Auerhuhn-Experten und Expertinnen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Damit ist sichergestellt, dass die Auswahl der Untersuchungsgebiete, der angewandten Methoden und die Interpretation der Ergebnisse allgemein gültigen wissenschaftlichen Kriterien entspricht und nicht in engem Zusammenhang zum Ausbau der Windenergie im Schwarzwald erfolgte. Die Qualität der wissenschaftlichen Ergebnisse dieser Studie ist darüber hinaus durch die Veröffentlichung in wissenschaftlichen Fachzeitschriften (Peer-Review) sichergestellt.

Zusätzlich wurde das Projekt von einem Projektbeirat begleitet, mit dem während der gesamten Projektlaufzeit Austausch bestand und der über alle Projektarbeiten laufend informiert wurde. Im Projektbeirat waren neben den Projektfinanzierenden auch Naturschutzverbände und weitere unabhängige Akteure vertreten.

10. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde vereinbart, dass beim Projekt nahe Grömbach keine komplette Beseitigung der Bodenversiegelung gemäß § 35 Absatz 5 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) stattzufinden hat nach Aufgabe der Anlage?

Es liegt eine Verpflichtungserklärung des Antragstellers vor, wonach die Bodenversiegelungen nach Rückbau der Anlagen vollständig beseitigt werden.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär